

Art. 1 § 84 LWO Vorbereitung der Wahlpunkteermittlung

LWO - NÖ Landtagswahlordnung 1992

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.08.2024

Für jede Partei sind hierauf die auf diese entfallenden Stimmzettel nach

- a) Stimmzetteln mit Bezeichnung eines Bewerbers und
- b) Stimmzetteln ohne Bezeichnung eines Bewerbers zu ordnen und die Anzahl der Stimmzettel nach a) und der Stimmzettel nach b) festzustellen.

In Kraft seit 01.01.2015 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at